



Sankt Augustin, 26.11.2019

Laufende Nummer: 10/2019

**Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen von Mitgliedern der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg in die von der Verwaltung der H-BRS geführte Liste der Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 10. September 2019**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen
von Mitgliedern der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in die von der
Verwaltung der H-BRS geführte Liste**

vom 10. September 2019



Für die Eintragung von Vereinigungen in die von der Verwaltung der H-BRS geführte Liste gelten folgende Grundsätze:

§ 1 Voraussetzungen für die Eintragung

Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß ihrer Satzung zugleich Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Sinne von § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) sind. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

§ 2 Verfahren bis zu Eintragung

1. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an den Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gerichtet werden.

Dem Antrag ist ein Exemplar der Satzung der Vereinigung beizufügen. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung unterzeichnet sein.

Die Satzung muss Namen, Zweck und Sitz der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- b) Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- c) Bildung des Vorstands,
- d) Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Verbleib des ggfs. angefallenen Vermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen der bereits in der Liste geführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

2. Die vorgelegte Satzung wird durch die Hochschulverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft. Bestehen aufgrund bekanntgewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule wichtige Anhaltspunkte für verfassungs- und gesetzwidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Liste unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

§ 3 Eintragung

Über die Eintragung entscheidet in zweifelsfreien Fällen die Hochschulverwaltung. Eintragungsanträge, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Vereinigung die Voraussetzungen gem. § 2 Ziffer 2 dieser Grundsätze erfüllen, werden dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt.



Die aktuelle Liste der eingetragenen Vereinigungen wird dem Präsidium einmal jährlich im Sommersemester im Rahmen einer Präsidiumssitzung vorgelegt.

§ 4 Wirkung der Eintragung

1. Die Vereinigungen sind mit ihrer Eintragung berechtigt, Räume der H-BRS zur Ausübung der in ihrer Satzung vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu nutzen.
2. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der H-BRS auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.
3. Die Eintragung bedeutet keine Zustimmung oder Anerkennung für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich keine über den Bereich der Hochschule hinausgehende Wirkung.

§ 5 Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, die Hochschulverwaltung über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretende Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

§ 6 Löschung der Eintragung

1. Mit der Löschung verliert die Vereinigung ihren Status als solche und alle damit zusammenhängenden Rechte.
2. Eine Vereinigung wird aus der Liste gestrichen, wenn
 - a) sie dies beantragt,
 - b) nicht alle 2 Jahre eine Rückmeldung durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/den Vorsitzenden erfolgt (Die Vorstände/Vorsitzenden erhalten eine Aufforderung durch die Hochschulverwaltung, ihre Vereinigung zurückzumelden),
 - c) die Mitgliederzahl auf weniger als 7 Personen absinkt oder
 - d) die Vereinigung weitere Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 nicht mehr erfüllt.
3. Eine Vereinigung kann aus der Liste gestrichen werden, wenn die Bestätigung der Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Hochschule in einem solchen Maß beeinträchtigt, dass ein Verbleib der Vereinigung in der Liste für die Hochschule unzumutbar ist. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 7 Wiederaufnahme in die Liste

Eine Wiederaufnahme in die Liste kann erfolgen, wenn das Unterlassen der Rückmeldung hinreichend begründet und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt wird.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die im Präsidialbüro der H-BRS geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 10.09.2019.

Sankt Augustin, den 26.11.19

Prof. Dr. Hartmut Ihne

Präsident